
2. Beteiligte Personen und Institutionen

- a) Kindesvater: ██████████ Klimas, ██████████ Berlin
- b) Richterin am Amtsgericht Schöneberg: Frau Schorn, Familiengericht
- c) Richterin am Kammergericht: Frau Dr. Dietrich, 13. Senat
- d) Sachbearbeitende Personen beim Jugendamt Steglitz- Zehlendorf: Frau Ellinghaus, Herr von Flotow, Frau Yilmaz, sowie Bezirksstadträtin Carolin Böhm, sowie vom Träger Zephir- Herr Seidel
- e) Verfahrensbeiständin Frau Steiger

3. Teil A – Kindesentziehung durch den Kindesvater (§ 235 StGB)

Seit dem 22.03.2024 verhindert der Vater des Kindes systematisch den persönlichen Kontakt zwischen Mutter und Kind, entgegen einer bis dahin faktisch gelebten Alltagssorge und entgegen der weiterhin bestehenden gemeinsamen elterlichen Sorge.

Anlagen 1- 3

1. Anzeige wegen falscher Verdächtigung gemäß § 164 StGB

Generalstaatsanwaltschaft

Bedrohung gemäß § 241 StGB,3, fortgesetzter übler Nachrede gemäß § 186 StGB.

2. Unterlassungsklage vom 26.06.2025.

3. Beschwerde gegen den Beschluss zur Zurückweisung des Unterlassungsantrags vom 01.07.2025

Ein rechtskräftiger Beschluss vom 31.01.2025 (**AG Schöneberg, Richterin Schorn, Anlage 5**) gewährt der Mutter einen wöchentlichen begleiteten Umgang jeden Montag von 15:30 bis 17:30 Uhr.

Dieser Beschluss wurde seit seinem Inkrafttreten nicht umgesetzt.

Der Vater hat weder an der Umsetzung mitgewirkt, noch die Umgänge zugelassen.

Die Voraussetzungen von § 235 Abs. 1 Nr. 1 StGB, Entziehung eines Minderjährigen unter Anwendung von List, Drohung oder faktischer Machtstellung, sind erfüllt.

4. Teil B – Verletzung von Amtspflichten durch das Jugendamt

Das zuständige Jugendamt war über sämtliche Entwicklungen informiert, u. a. durch wiederholte schriftliche Eingaben der Mutter mit dokumentierten Hinweisen auf eine fortschreitende Kindeswohlgefährdung durch den Vater.

Diese Gefährdung wurde ignoriert. Stattdessen wirkte das Jugendamt aktiv an der Blockierung der Umgangsanhörung mit und befürwortete im Juni 2025 eine mehrwöchige Urlaubsreise des Vaters mit dem Kind, entgegen bestehender Gefährdungslage und unter bewusster Umgehung des bestehenden Umgangstitel

Anlagen 6- 9

6. Email an Jugendamt vom 21.04.2025 zum Krankenhausaufenthalt des Kindes

7. Information über Antrag auf Alleinsorge

8. Email an Jugendamt vom 14.05.2025 zur Äußerung des Kindes seine Mutter sei verstorben und Aussage des Vaters „es ist gut so, das er das denkt“

9. Stellungnahme Jugendamt 05.06.2025 zum Antrag des vaters mich als Sorgeberechtigte zu umgehen und den von mir ausdrücklich widersprochenen urlaub zu befürworten, ohne zuvor das Kindeswohl zu prüfen. Es fand lediglich ein Besuch beim Vater am 06.06.2025 statt, ohne dokumentierte Prüfung des Kindeswohls (Anlage 10, Stellungnahme Verfahrensbeiständin Frau Steiger vom 16.06.2025, Seite 4)

Das Verhalten erfüllt den Anfangsverdacht einer strafbaren Pflichtverletzung im Amt sowie eine Mitwirkung an einer faktischen Kindesentziehung durch aktives Unterlassen und Billigung unrechtmäßiger Maßnahmen.

5. Teil C – Richterin Schorn am Amtsgericht Schöneberg Familiengericht

- Anfangsverdacht der Rechtsbeugung (§ 339 StGB)
- struktureller Rechtsverweigerung und aktiver Kindeswohlgefährdung
- Bewusste Doppelverwertung eines identischen Sachverhalts in gegensätzlicher Richtung – Anfangsverdacht auf Rechtsbeugung in qualifizierter Form (§ 339 StGB)

a) Die zuständige Richterin Schorn hat seit Beginn ihrer Zuständigkeit am 21.08.2024 nicht nur unterlassen, die durch Beschluss vom 27.03.2024 (**AG Schöneberg, Richter Zweifel, Anlage 11**) verfügte rechtswidrige Trennung zwischen Mutter und Kind aufzuheben, sondern darüber hinaus auch ihren eigenen vollstreckbaren Umgangsbeschluss vom 31.01.2025 (**Anlage 5**) nicht umgesetzt und nicht auf dessen durchgängige Missachtung reagiert.

- 18.04.2025 Antrag Alleinsorge durch die Kindesmutter (**Anlage 50**)
- 12.05.2025 erneuter Antrag Alleinsorge durch die Kindesmutter (**Anlage 51**)
- 15.05.2025 Ergänzung zum Antrag 12.05.2025 (**Anlage 52**)

Trotz mehrfacher Hinweise auf die rechtswidrige Trennung von Mutter und Kind und die fortgesetzte Umgangsverweigerung durch den Kindsvater sowie auf die strukturelle Nichtumsetzung durch das Jugendamt und den beauftragten Träger Zephir blieb das Familiengericht untätig. Eine gerichtliche Überprüfung der Umsetzung des Umgangstitels wurde zu keinem Zeitpunkt veranlasst.

(Anlage 29, Hinweis an Frau Schorn vom 27.05.2025)

b) Kenntnis der akuten Gesundheitsgefährdung und psychischen Notlage des Kindes sowie fortgesetzte Untätigkeit trotz positiver Gefährdungserkenntnis

Richterin Schorn war ab 07.04.2025 über die gesundheitliche und psychische Notlage des betroffenen Kindes durch den Kindsvater umfassend informiert.

Ihr lagen sowohl die vollständigen Krankenhausunterlagen zum stationären Aufenthalt vom 09. bis 16.09.2024 als auch die anwaltlichen Schriftsätze vom 07.04.2025 (**Krankenhaus, Anlage 95**) und 09.05.2025 (**Aussage „meine Mutter ist gestorben“, Anlage 96**) vor.

Beide Eingaben enthielten detaillierte Belege für eine fortbestehende Kindeswohlgefährdung im väterlichen Haushalt, sowohl medizinisch als auch seelisch.

Trotz dieser gravierenden Informationen wurde die Kindesmutter zu keinem Zeitpunkt angehört.

Weder wurden die medizinischen Unterlagen ausgewertet noch die Aussagen des Kindes juristisch gewürdigt.

Insbesondere die aktenkundige Feststellung, dass das Kind an einer atypischen Pneumonie mit respiratorischer Insuffizienz litt, beatmet werden musste und über Tage mit Antibiotika und Sauerstoff versorgt wurde, blieb juristisch ohne jede Konsequenz.

Ebenso unberücksichtigt blieb die dokumentierte Aussage des Kindes gegenüber Dritten, seine Mutter sei gestorben, und die zynische Reaktion des Vaters, der dies bestätigte und lächerlich machte.

Die Richterin unternahm keinerlei Schritte, um den Gesundheitszustand des Kindes aufzuklären, die Betreuungssituation zu überprüfen oder auch nur eine vorläufige Übertragung der Sorge auf die Mutter in Erwägung zu ziehen.

Nicht einmal die Umsetzung eines gerichtlich angeordneten Umgangskontakts wurde veranlasst, obwohl seit dem 31.01.2025 ein vollstreckbarer Titel vorlag, der den unmittelbaren Kontakt zur Mutter anordnete

Diese konsequente Untätigkeit trotz vorliegender gravierender Hinweise auf eine fortgesetzte Gesundheits- und Entwicklungsgefährdung des Kindes erfüllt den objektiven Tatbestand der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) sowie der strukturellen Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG.

Indem Richterin Schorn diese Informationen ignorierte, statt sie in die gerichtliche Bewertung einzubeziehen, hat sie ihre verfassungsrechtliche Schutzpflicht gegenüber dem Kind verletzt und zur Aufrechterhaltung einer potenziell schädigenden Situation aktiv beigetragen.

c) Am 05.06.2025 erließ das Amtsgericht Schöneberg unter Vorsitz von Richterin Schorn einen Beschluss (**Anlage 12**), mit dem der Antrag der Kindesmutter auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Verhinderung einer Auslandsreise (**Anlage 13**) mit dem Kind abgelehnt wurde, mit der Begründung, es lägen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor.

Diese Einschätzung erfolgte trotz aktenkundiger Hinweise, darunter ärztliche Dokumentation, emotionale Belastung des Kindes, schriftliche Aussagen des Kindesvaters sowie mehrere Stellungnahmen der Kindesmutter und ihrer Rechtsvertretung. Eine Anhörung der Antragstellerin fand nicht statt.

Der Umgangsbeschluss vom 31.01.2025 wurde bei dieser Entscheidung vollständig ignoriert. Die Anordnung ermöglichte de facto die vollständige Außerkraftsetzung des Umgangsrechts durch eine rechtswidrige einseitige Entscheidung des Kindsvaters, gegen die gerichtliche Ordnung, gegen die elterliche Mitbestimmung und entgegen der bekannten Kindeswohlproblematik.

d) Am Folgetag, dem 06.06.2025, beantragte die Kindesmutter formgerecht eine Anhörung gemäß § 54 Abs. 2 FamFG, um sich gegen den Beschluss zur Wehr zu setzen und die entscheidungserheblichen Tatsachen vorzulegen. Auch diese Initiative blieb ohne Wirkung. Eine inhaltliche Befassung des Gerichts erfolgte nicht. (**Anlage 14**)

Die so entstandene faktische Außerkraftsetzung sowohl des Umgangstitels als auch der Sorgerechtsregelung wurde nicht nur geduldet, sondern durch den Beschluss vom 05.06.2025 objektiv legitimiert, trotz bestehender Gefährdungsanzeige, dokumentierter institutioneller Täuschung und erkennbarer Verletzung des Kindeswohls.

Das Gericht tolerierte damit über Monate hinweg die vollständige Entwertung gerichtlicher Entscheidungen durch Dritte, insbesondere durch den Kindsvater und das Jugendamt.

Das fortgesetzte Unterlassen, die Nichtumsetzung vollstreckbarer gerichtlicher Anordnungen sowie die bewusste Missachtung der Pflicht zur Gefahrenabwehr trotz mehrfacher Anhaltspunkte auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung überschreiten den Rahmen vertretbaren richterlichen Ermessens.

e) Ein weiteres wesentliches Element des vorliegenden Anfangsverdachts betrifft den Beweisbeschluss zur psychiatrischen Begutachtung des Kindsvaters, der am 23.09.2024 durch das Amtsgericht Schöneberg erlassen wurde. **(Anlage 17)**

Das daraufhin vorgelegte Gutachten, erstellt im November 2024, entspricht nachweislich nicht den Anforderungen des Beschlusses.

**Es wurde keine systematische psychiatrische Diagnostik durchgeführt, keine differenzierte Anamnese erhoben und keine substanzielle Prüfung relevanter Störungsbilder vorgenommen.
(Anlage 18- Antrag psychiatrische Untersuchung des Kindsvaters)**

Auch zentrale Themen wie die Behauptung eines sexuellen Missbrauchs durch Stillen oder der verschleierte Krankenhausfall wurden nicht berücksichtigt.

Dennoch akzeptierte Richterin Schorn dieses unbrauchbare Gutachten und führte das Verfahren fort, ohne auf die offensichtliche Verfehlung der gerichtlichen Beweisfrage zu reagieren.

Damit verließ sie die eigene prozessuale Anordnung und nahm billigend in Kauf, dass ein ungesicherter psychischer Zustand des Kindsvaters im Raum steht, während das Kind sich dauerhaft in dessen Haushalt befindet.

Dieses Verhalten begründet zusätzlich zum bereits dargelegten Verdacht der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB eine schwerwiegende Verletzung der richterlichen Fürsorge- und Schutzpflicht gegenüber dem Kind.

f) Ein besonders gravierender und objektiv nachweisbarer Beleg für Rechtsbeugung ergibt sich aus dem Umgang der Richterin mit ein und demselben Sachverhalt in zwei Verfahren, jeweils mit gegensätzlicher rechtlicher Bewertung, abhängig davon, welches Ergebnis durchgesetzt werden sollte.

Im Beschluss vom 18.09.2024 (**Anlage 19, Seite 6 und 7**) behauptet Richterin Schorn, das Verhalten der Kindesmutter sei „widersprüchlich und impulsiv“ und ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung.

Zur Begründung führt sie an, die Kindesmutter habe in der Anhörung vom 21.08.2024 erklärt, die Überwachung des Kindsvaters sei abgeschlossen, habe jedoch erneut einen Privatdetektiv beauftragt.

Aus diesem angeblichen Widerspruch konstruiert die Richterin eine fehlende Erziehungsfähigkeit und Kindeswohlgefährdung mit dem Ergebnis, dass die Trennung zwischen Mutter und Kind aufrechterhalten wurde.

Kurz darauf, im Beschluss vom 15.10.2024 (**Anlage 20, Seite 2**), erklärt dieselbe Richterin, dass genau dieses Verhalten der Kindesmutter „nachvollziehbar“ sei.

Dort heißt es wörtlich, die Mutter habe den Detektiv erneut beauftragt, weil der Kindsvater wenig glaubhafte Angaben gemacht habe.

Die Richterin verwendet damit denselben Vorgang, die Beauftragung eines Detektivs, im einen Verfahren zur Belastung der Mutter, um sie als impulsiv und kindeswohlgefährdend darzustellen, und im anderen Verfahren zur Entlastung der Mutter, um einen Antrag des Vaters abzuweisen.

Diese gezielte Doppelverwertung mit widersprüchlicher rechtlicher Bewertung desselben Verhaltens stellt eine bewusste, ergebnisgesteuerte Verdrehung gerichtlicher Bewertungskriterien dar. Sie verletzt in objektiv eklatanter Weise:

-
- das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG),
 - das Gebot der einheitlichen Sachverhaltswürdigung,
 - den Grundsatz der Bindung an Recht und Gesetz,
 - sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz im Verfahren.

Darin liegt nicht nur ein formeller Verstoß, sondern der qualifizierte Verdacht auf Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB.

Die Richterin hat ihre Entscheidungsbegründung willkürlich an das gewünschte Ergebnis angepasst, statt rechtlich einheitlich zu würdigen.

g) Ein weiterer relevanter Aspekt betrifft das Verhalten von Richterin Schorn im Umgang mit der Verfahrensbeiständin Ann-Marie Steiger.

Diese weist in ihrem Verhalten auffällige Parallelen zur zuvor entpflichteten Verfahrensbeiständin Bettina Luther auf. Frau Luther wurde mit Beschluss vom 23.09.2024 (**Anlage 30, Antrag Entpflichtung Frau Luther vom 18.08.2024 und Anlage 38 Beschluss Entpflichtung 23.09.2025**) gemäß § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG entpflichtet, weil sie keine Nachweise über ihre fachliche Eignung vorlegte, und eine persönliche Abneigung gegenüber der Mutter erkennbar war.

Trotz dieser klaren Feststellung unzureichender Eignung unterließ es das Gericht, die Beschlüsse, die seit November 2023 wesentlich oder ausschließlich auf den Stellungnahmen von Frau Luther beruhten, zu überprüfen oder aufzuheben.

Insbesondere der Beschluss vom 27.03.2024 und 18.09.2024, mit dem die Trennung zwischen Mutter und Kind aufrechterhalten wurde, blieb bestehen, obwohl die Begründung hierfür nachweislich direkt auf der Empfehlung der inzwischen entpflichteten Verfahrensbeiständin beruhte.

Dieses Unterlassen stellt einen Verstoß gegen § 26 FamFG (Amtsaufklärungspflicht) sowie gegen § 158 Abs. 4 FamFG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG dar.

Es liegt darin zudem der Anfangsverdacht auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB).

Das Gericht hat eine Entscheidung aufrechterhalten, deren Grundlage es selbst als rechtswidrig anerkannt hat, und damit eine verfassungswidrige Trennungssituation bewusst fortgeführt.

Im Anschluss daran wurde Frau Ann-Marie Steiger zur Verfahrensbeiständin bestellt. Gegen diese wurden ab Mai 2025 wiederholt Entpflichtungsanträge gestellt, unter Berufung auf exakt dieselben Umstände:

fehlende Aktenkenntnis, Gesprächsverweigerung, mangelnde Objektivität, widersprüchliche Aussagen und psychologisch belastende Strukturverlagerung zulasten der Mutter.

Anlagen 31- 37

31. Schriftsatz vom 01.10.2024

32. AG Schriftsatz vom 11.10.2024

33. Schriftsatz vom 01.11.2024

34. Schriftsatz vom 24.02.2025

35. Schriftsatz vom 13.05.2025.

36. Schriftsatz vom 11.06.2025

37. Schriftsatz vom 20.06.2025

Die Anzeigenerstatterin stellte umfangreiche Sachverhaltsmitteilungen, Gegenvorstellungen und formale Entpflichtungsanträge, unter ausdrücklichem Verweis auf die frühere Entpflichtung von Frau Luther. Dennoch unterließ Richterin Schorn jede Prüfung, Bewertung oder Reaktion.

Diese Untätigkeit stellt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG) sowie eine Missachtung des gesetzlich normierten Prüfmaßstabs zur Eignung von Verfahrensbeiständen (§ 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG) dar. Sie begründet zudem den Anfangsverdacht auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB) durch die bewusste Duldung einer institutionell mitverantwortlichen Person trotz nachgewiesener Gefährdungslage.

Das Verhalten von Richterin Schorn ist nicht als Versehen, sondern als strukturelle Rechtsverweigerung zu werten.

Die Verfahrensbeiständin, deren Eignung faktisch und juristisch angezweifelt wurde, wurde durch stilles Unterlassen im Amt belassen, mit direkter Wirkung auf die Aufrechterhaltung der Trennung zwischen Mutter und Kind.

Die Summe dieser Pflichtverletzungen begründet den Anfangsverdacht einer bewussten Abkehr von Recht und Gesetz im Sinne des § 339 StGB, insbesondere in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG und § 1666 BGB.

6. Teil D – Richterin Dr. Dietrich am Kammergericht

- **Anfangsverdacht der Rechtsbeugung (§ 339 StGB), struktureller Rechtsverweigerung**
- **Nötigung (§ 240 StGB)**

Dr. Dietrich, Richterin des zuständigen Familiensenats am Kammergericht Berlin, führt seit dem 08.04.2024 Verfahren unter bewusster Ausblendung entscheidungserheblicher Tatsachen.

a) Am 08.04.2025 wurde ihr mit Einreichung der Beschwerde (**Anlage 60**) gegen den amtsgerichtlichen Beschluss vom 27.03.2024 (**Anlage 11**) die Trennung des Kindes von seiner hauptsächlichen Bezugsperson angezeigt, unter Hinweis auf deren verfassungsrechtliche Unzulässigkeit sowie mit Vorlage relevanter Belege.

Seitdem war die Richterin durchgängig über die rechtswidrige Trennung informiert.

b) Mit Eingang der weiteren Beschwerde sowie des Eilantrags am 18.02.2025 (**Anlage 4**) lag ihr zudem eine begründete Forderung auf sofortige Rückführung des Kindes sowie ein substantiiertes Hinweis auf eine fortdauernde Kindeswohlgefährdung durch den Kindsvater vor. Auch diese Eingaben blieben unbeachtet.

c) Kenntnis der akuten Kindeswohlgefährdung und unterlassene Reaktion auf medizinische und psychologische Notlage

Mit Eingang der Schriftsätze vom 07.04.2025 (**Anlage 95**) und 09.05.2025 (**Anlage 96**) war Richterin Dr. Dietrich über zwei zentrale Tatsachen informiert:

1. über die lebensbedrohliche Erkrankung des Kindes, die zu einem mehrtägigen Krankenhausaufenthalt mit Beatmung, respiratorischer Insuffizienz, Sauerstoffgabe und antibiotischer Behandlung führte

2. über die Aussage des Kindes „Meine Mutter ist gestorben“, sowie die entwürdigende Reaktion des Vaters: „[REDACTED] geht es bestens, er erzählt überall, dass die Alte tot ist – und das ist auch gut so“

Beide Vorgänge belegen eine fortbestehende, gravierende Gefährdung des Kindeswohls, medizinisch, emotional und psychologisch.

Die Krankenhausunterlagen (**Anlage 95 - 15.1–15.9**) dokumentieren eindeutig, dass das Kind bereits Tage vor der Einweisung stark erkrankt war, dass eine klinisch relevante Sauerstoffunterversorgung vorlag und die sofortige Aufnahme auf die Kinderstation erfolgte.

Zugleich zeigen die psychologischen Aussagen des Kindes, insbesondere die fälschliche Annahme, die Mutter sei tot, eine seelische Notlage, die durch den Vater weder erkannt noch abgefangen, sondern durch Spott („die Alte ist tot“) verstärkt wurde.

Obwohl die Richterin damit aktenkundige Hinweise auf eine fortgesetzte Kindeswohlgefährdung durch den Kindesvater hatte, unterließ sie jegliche Reaktion.

Weder wurde der Gesundheitszustand des Kindes erörtert noch eine Anhörung der Mutter durchgeführt, noch Maßnahmen zur Überprüfung des väterlichen Haushalts oder zur Sicherung der Mutter-Kind-Bindung ergriffen.

Die vorsätzliche Ausblendung dieser Umstände durch das Kammergericht stellt nicht nur eine Verletzung der richterlichen Fürsorgepflicht gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG dar, sondern begründet auch den Anfangsverdacht auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB) durch unterlassene Schutzmaßnahmen trotz positiver Gefährdungserkenntnis.

Mit der bewussten Duldung dieser Trennungssituation, trotz belegter medizinischer Notlage und tiefgreifender psychischer Belastung des Kindes, hat die Richterin ihre Verpflichtung zur Amtsermittlung (§ 26 FamFG) verletzt und zugleich den Kernbereich kindlicher Grundrechte missachtet.

Sie trägt damit Mitverantwortung für die Fortdauer der Trennung und den seelischen Schaden des Kindes.

d) Eine inhaltliche Befassung mit dem Verfahrensgegenstand fand nicht statt.

Stattdessen fand am 03.07.2025 eine Anhörung statt, die nicht der Beschwerde gegen die Umgangsregelung vom 31.01.2025 gewidmet war, sondern ausschließlich Fragen des begleiteten Umgangs aufgriff, unter vollständiger Ausblendung der vorgetragenen Gefährdungslage und entgegen der Verfahrenslage.

In dieser Anhörung wurde die Anzeigenerstatterin unter Androhung eines auf unbestimmte Zeit geltenden Umgangsausschlusses dazu gedrängt, ihre Beschwerden und Eilanträge zurückzuziehen.

Dieses Vorgehen ist dokumentiert durch meine Einlassung vom 06.07.2025 (**Anlage 63**) und ein beigefügtes Transkript der Tonaufnahme-

(Anlage 64, Seite 21- „haben Sie verstanden, das wenn Sie die Friedenspflicht nicht umsetzen, dann provozieren Sie einen Umgangsausschluss“. „Es müssen sämtliche Verfahren beendet werden“- Seite 22- „...Sie müssen den gerichtlichen Kontext aufgeben“)

Die Richterin verweigerte jede Auseinandersetzung mit:

- der dokumentierten Gewalt durch den Kindsvater (**Anlage 65**)
- der institutionellen Gefährdung durch das Jugendamt und den Träger (**Anlage 66**)
- der Falschdarstellung durch die Verfahrensbeiständin, sowie der Sachverhaltsmitteilung vom 11.06.2025 zur Beeinträchtigung des Verfahrensverlaufs. (**Anlagen 36 und 37**)

Der Versuch, die Rücknahme rechtlich begründeter Beschwerden unter Druck herbeizuführen, stellt einen Anfangsverdacht auf Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB) dar.

e) Darüber hinaus verfasste die Vorsitzende Richterin einen gerichtlichen Vermerk über die Anhörung vom 03.07.2025 (**Anlage 70**) der nicht nur zentrale entlastende Aussagen, insbesondere den wörtlich gefallenen Satz, dass von der Beschwerdeführerin keine Kindeswohlgefährdung ausgehe (**Transkript, Anlage 64, Seite 26**), vollständig auslässt, sondern gleichzeitig schwerwiegend entstellende Formulierungen enthält.

Dort wird behauptet, die Kindesmutter habe den Sitzungssaal verlassen, nachdem sie „in ihrem Redefluss nicht mehr zu beschränken war und ununterbrochen Fachkräfte beschimpft“ habe.

Diese Darstellung steht in klarem Widerspruch zum tatsächlichen Gesprächsverlauf und erweckt objektiv den Eindruck einer psychischen Unkontrollierbarkeit sowie aggressiven Grundhaltung.

(Transkript, Anlage 64, Seite 27)

Die Aussage ist geeignet, die Glaubwürdigkeit und persönliche Integrität der Beschwerdeführerin herabzuwürdigen, und erfüllt damit den Anfangsverdacht auf Verleumdung im Amt gemäß § 187 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Da der Vermerk als gerichtliches Gedächtnisprotokoll über eine nichtöffentliche Sitzung Beweiswirkung entfaltet, liegt zudem ein Anfangsverdacht auf Falschbeurkundung im Amt gemäß § 348 StGB vor.

Die Kombination aus selektiver Auslassung entlastender Tatsachen und gezielter verzerrender Darstellung institutionell relevanter Inhalte begründet die Annahme einer vorsätzlichen, sachlich unrichtigen Tatsachenbeurkundung mit unmittelbarer prozessualer Relevanz.

Dies und die wiederholte Untätigkeit trotz entscheidungsreifer Lage, die selektive Wahrnehmung von Schriftsätzen, das Ignorieren wesentlicher

Verfassungspositionen sowie die bewusste Verdrehung von Tatsachen begründen darüber hinaus den Anfangsverdacht einer Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB.

f) Die Darstellung dieser Vorgänge in der Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.07.2025 (**Anlage 16**) erfolgt unter Angabe sämtlicher relevanter Zeitpunkte, Aktenzeichen, Gesprächsprotokolle und Beweisanlagen.

Das Verhalten der Richterin ist dort umfassend dokumentiert und stellt eine über bloße Ermessensausübung hinausgehende strukturelle Rechtsverweigerung dar, verbunden mit konkreter, institutionell begünstigter Kindeswohlgefährdung.

g) Mit Schriftsatz vom 20.06.2025 (**Anlage 18**) wurde Richterin Dr. Dietrich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das im November 2024 erstellte Gutachten über den Kindesvater dem Beweisbeschluss des Amtsgerichts vom 23.09.2024 (**Anlage 17**) nicht entspricht und inhaltlich wie methodisch unbrauchbar ist.

Der Antrag enthielt eine vollständige Begründung für die Notwendigkeit einer nachträglichen psychiatrischen Begutachtung.

Dennoch unterließ es das Kammergericht, die beantragte Prüfung aufzunehmen oder auch nur eine fachliche Stellungnahme dazu abzugeben.

Es wurde keinerlei Anhörung, Abklärung oder Nachbegutachtung veranlasst.

Damit übernahm das Kammergericht erkennbar ein unbrauchbares Beweismittel als Grundlage für weitere Entscheidungen, trotz aktenkundiger Hinweise auf eine potenzielle Kindeswohlgefährdung durch den Kindesvater und auf massive prozessuale Ungleichbehandlung.

Das Verhalten der Richterin erfüllt den Anfangsverdacht einer strukturellen Rechtsverweigerung und Verfahrens verfälschung sowie einer bewussten Verletzung der gerichtlichen Amtsermittlungspflicht (§ 26 FamFG).

Es liegt zudem eine eigenständige Pflichtverletzung im Sinne der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG sowie des Verfassungsgrundsatzes effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG vor.

h) Mit Schriftsatz vom 16.06.2025 wurde Richterin Dr. Dietrich auf eine substantiierte Verletzung richterlicher Kernpflichten durch die Vorinstanz hingewiesen. **(Anlage 28, Seite 5)**

Darin wurde dargelegt, dass Richterin Schorn im Beschluss vom 18.09.2024 **(Anlage 19)** die Beauftragung eines Privatdetektivs durch die Kindesmutter als Ausdruck von Impulsivität und damit als Kindeswohlgefährdung wertete, während dieselbe Handlung im Beschluss vom 15.10.2024 **(Anlage 20)** von derselben Richterin als nachvollziehbar und gerechtfertigt bezeichnet wurde, weil der Kindesvater zuvor nachweislich falsche Angaben gemacht hatte.

Dieser Widerspruch ist objektiv nicht auflösbar. Er belegt eine sachfremde, ergebnisorientierte Bewertung identischer Umstände durch dieselbe Richterin in zwei parallelen Verfahren, zugunsten des Vaters, zu Lasten der Mutter.

Der Vorhalt wurde mit konkreten Beschlüssen belegt und der Vorwurf der Willkür ausdrücklich benannt.

Trotz dieser Mitteilung unterließ RichterIn Dr. Dietrich jegliche Reaktion.

Sie veranlasste weder eine Überprüfung, noch forderte sie eine dienstliche Stellungnahme an, noch prüfte sie die Auswirkungen auf die Entscheidungsgrundlagen im laufenden Beschwerdeverfahren.

Stattdessen führte sie das Verfahren fort, ohne den dokumentierten Widerspruch auch nur zu benennen. Damit übernahm sie eine materiell rechtsfehlerhafte Vorentscheidung, trotz Kenntnis der unvereinbaren Tatsachenwürdigung durch die Vorinstanz.

Dieses Verhalten stellt eine eigenständige Verletzung der richterlichen Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung (§ 26 FamFG) dar. Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) sowie gegen die gerichtliche Schutzpflicht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG vor.

Das Verhalten von RichterIn Dr. Dietrich begründet den Anfangsverdacht auf Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB, begangen durch die bewusste Untätigkeit gegenüber einer erkannten, schwerwiegenden Verfahrens verfälschung in der Vorinstanz.

i) Darüber hinaus war RichterIn Dr. Dietrich auch über die Entpflichtungsanträge gegen die Verfahrensbeiständin Ann-Marie Steiger sowie über die dokumentierten inhaltlichen Parallelen zur zuvor entpflichteten Verfahrensbeiständin Bettina Luther informiert.

Die entsprechenden Schriftsätze wurden vorgelegt und enthielten eine detaillierte Darstellung zur Wiederholung der strukturellen Kindeswohlgefährdung durch dieselbe Funktionsrolle.

Trotz dieser Hinweise, auch während des Termins am 03.07.2025 hat Richterin Dr. Dietrich keine Prüfung veranlasst, keine Rückmeldung gegeben und insbesondere keine Unterbrechung oder Korrektur der Verfahrensbeteiligung vorgenommen. **(Anlage 64, Transkript- Seite 10)**

Die Verfahrensbeiständin Steiger blieb im Verfahren, obwohl der Verdacht auf fehlende Eignung nach § 158 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 FamFG substantiiert begründet und vollständig aktenkundig war.

Das Unterlassen von Richterin Dr. Dietrich stellt eine eigenständige Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 26 FamFG), eine Missachtung der gebotenen Eignungsprüfung nach § 158 FamFG und eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG dar.

Darin liegt ebenfalls der Anfangsverdacht auf Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB, da die Richterin trotz Kenntnis der fortdauernden institutionellen Gefährdung durch eine ungeeignete Verfahrensbeteiligte keinerlei Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen hat.

j) Mit Beschluss vom 06.06.2025 hat das Kammergericht dem Vater gestattet, mit dem Kind vom 10.06. bis 01.07.2025 in Urlaub zu fahren, obwohl zu diesem Zeitpunkt massive Hinweise auf eine fortdauernde Kindeswohlgefährdung durch den Vater vorlagen. **(Anlage 90)**

Die Entscheidung erging ohne persönliche Anhörung der Kindesmutter, ohne Berücksichtigung der dokumentierten Schutzbedarfe und ohne Abwägung der konkreten Risiken für das Kind.

Mit Schriftsatz vom 12.06.2025 beantragte die Kindesmutter eine persönliche Anhörung gemäß § 54 Abs. 2 FamFG und legte dar, dass dieser Beschluss tief in die Grundrechte des Kindes sowie in ihr Elternrecht eingreift. **(Anlage 92)**

Der angeordnete Ferienumgang wurde in der Begründung unter anderem damit legitimiert, dass eine Reise mit dem Vater „grundsätzlich kindeswohldienlich“ sei, obwohl das Jugendamt selbst bestätigte, dass dadurch eine weitere Verzögerung der Anbahnung des Umgangs mit der Mutter eintrete und obwohl bekannt war, dass das Kind zuvor über Monate vollständig von seiner Hauptbezugsperson getrennt war.

Besonders schwer wiegt, dass das Gericht im Beschluss ausführt, man erinnere den Vater „an seine Wohlverhaltenspflicht“ und daran, dem Kind „ein positives Bild der Mutter“ zu vermitteln, ohne jedoch konkrete Maßnahmen zu ergreifen

Der Schriftsatz vom 12.06.2025 verweist auf eine dokumentierte Aussage des Kindes im Sportverein: „Meine Mama ist gestorben, sowie auf die Reaktion des Vaters: „er erzählt überall die Alte ist tot, und das ist auch gut so.“ **(Anlage 92, Seite 7- Anlage 93)**

Die Entscheidung des Kammergerichts legitimiert damit faktisch die Aufrechterhaltung einer Trennung, die bereits die Voraussetzungen des § 235 StGB erfüllt, und blendet den dokumentierten Kontext vorsätzlich aus.

Die darin liegende tatsächliche Billigung einer Kindesentziehung trotz Kenntnis der Gefährdungslage begründet den qualifizierten Anfangsverdacht auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB), begangen durch strukturelle Untätigkeit trotz positiver Gefährdungserkenntnis.

Teil E – Verfahrensbeiständin Ann-Marie Steiger, Strafanzeige wegen

- **Verleumdung (§ 187 StGB)**
- **falscher Verdächtigung (§ 164 StGB)**
- **Prozessbetrug (§ 263 StGB)**
- **Nötigung (§ 240 StGB)**
- **Beihilfe zur Kindesentziehung (§ 235 StGB)**

Die Verfahrensbeiständin Ann-Marie Steiger hat sich im laufenden familiengerichtlichen Verfahren um das Kind ██████ Klimas durch eine Vielzahl dokumentierter Handlungen strafbar gemacht oder zur Begehung strafbarer Handlungen durch Dritte beigetragen.

1. Vorsätzliche Verdrehung und Falschangaben zur Aktenlage:

Im aufgezeichneten Gespräch vom 22.11.2024 äußerte die Verfahrensbeiständin Ann-Marie Steiger in Anwesenheit der Rechtsanwältin der Kindesmutter, dass eine Rückführung des Kindes in das mütterliche Zuhause nur dann denkbar sei, wenn der Vater dem zustimme. Sie sagte wörtlich:

„Wenn der Vater bereit ist, ist alles möglich. Ist er nicht bereit, ist es nicht möglich. [...] Dann müssten Sie ihm schon ein besonderes Angebot machen.“

Und weiter:

„Ich kenne die Menschen zu gut, als dass sein Ego da rauskommt. [...] Wenn er anfängt zu schießen und das Kind ständig gefragt wird [...] dann geht es einfach nicht.“

Und weiter:

„Mag sein, dass ihr Kind erleichtert wäre, wieder bei Ihnen zu sein.“

Doch statt daraus eine schutzorientierte Folgerung für das Kind abzuleiten, fügte sie unmittelbar hinzu:

„Aber ihr Kind trägt einen Schaden davon, wenn der Vater anfängt zu schießen, zum Beispiel.“

Sie konkretisierte:

„Nicht wenn irgendwer Angst vor dem Vater hat, sondern wenn der Vater anfängt, an dem Kind zu zerren. Wenn dann Anträge gestellt werden und das Kind ständig gefragt wird. Wenn der Vater bereit ist, ist alles möglich. Ist er nicht bereit, ist es nicht möglich.“

Sie haben auch kein System, das Sie unterstützt.“

Damit machte Frau Steiger unmissverständlich klar, dass die Rückkehr des Kindes zur Mutter nicht von dessen psychischem Befinden, sondern von der Zustimmung des Vaters und der Durchsetzbarkeit gegenüber institutionellen Widerständen abhängig sei.

Das kindliche Bedürfnis wird damit nicht nur relativiert, sondern systematisch gegen institutionelle Machbarkeit und väterliche Interessen abgewogen, mit direktem Nachteil für das Kind.

Diese Haltung widerspricht fundamentalen Prinzipien des Verfahrensrechts.

- Sie verschiebt die Entscheidungsgewalt über das Kind faktisch in die Hände des Elternteils, der die Trennung herbeigeführt und aufrechterhalten hat.
- Sie entwertet das Elternrecht der Mutter (Art. 6 Abs. 2 GG) und missachtet das staatliche Wächteramt zugunsten privater Machtverhältnisse.
- Sie relativiert die Schutzfunktion des Gerichts und degradiert die Rückführung zu einer Verhandlungsoption auf Augenhöhe mit dem Täter.

Dieses Verhalten begründet den qualifizierten Verdacht auf:

- vorsätzliche Pflichtverletzung im Amt,
- institutionell vermittelte Beihilfe zur Kindesentziehung (§ 235 StGB),
- Verleitung zur strukturellen Rechtsbeugung,
- und im Termin am 03.07.2025 zusätzlich: faktische Nötigung (§ 240 StGB) durch emotionale Erpressung der Mutter zur Rücknahme ihrer Anträge.

Am 21.02.2025 schrieb sie dem Kammergericht:

„...schätzt derVerfahrensbeistand aufgrund der Vielzahl eingehender Schreiben in der Familiensache zu verschiedenen Aktenzeichen, dass er vermutlich keinen umfassenden Überblick hat.

Ihm ist es nicht möglich, im Rahmen seiner Tätigkeit alle Schreiben inhaltlich durchzuarbeiten. Auch sieht er hierin nicht seinen eigentlichen Auftrag.“ (Anlage 40)

Im Termin am 11.06.2025 erklärte sie erneut, das sie nicht weiß worum es geht.

Dennoch behauptete sie in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2025 und erneut am 16.06.2025, sie habe die Verfahrensakte umfassend analysiert.

Diese eklatante Diskrepanz begründet den Verdacht auf bewusste Täuschung gegenüber dem Gericht (§ 263 StGB) sowie auf falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB) im Rahmen einer Stellungnahme mit gerichtlicher Verwertungsabsicht.

2. Wissentliche Verbreitung nachweislich falscher Tatsachen:

In ihrer Stellungnahme vom 16.06.2025 behauptet Frau Steiger u. a., die Kindesmutter habe in einem Gespräch „nicht lenkbar“ und „konfrontativ“ agiert, obwohl eine neutrale Zeugenaussage der Tochter sowie eine vollständige Sachverhaltsmitteilung das Gegenteil belegen. **(Anlage 41, Gedächtnisprotokoll [REDACTED], Anlage 42, Stellungnahme Steiger)**

Im Vergleich dazu Sachstandsmitteilung vom 11.06.2025- Anlage 36, und Einlassung vom 20.06.2025 - Anlage 37.

Sie beschreibt zudem das Verhalten der Mutter gegenüber dem Bürgeramt als „eskalativ“, obwohl dokumentiert ist, dass der Kindsvater das Kind widerrechtlich ohne Zustimmung der Mutter umgemeldet und sie aus dem Melderegister gelöscht hatte [REDACTED]. Dieses Verhalten erfüllt den Tatbestand der Verleumdung (§ 187 StGB) sowie der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) in Verbindung mit § 27 StGB (Beihilfe).

3. Psychologische Konstruktion ohne fachliche Grundlage:

Frau Steiger suggeriert in ihren Stellungnahmen, es bestünden Hinweise auf psychische Instabilität oder Behandlungsbedürftigkeit der Mutter. Diese Aussage steht im Widerspruch zum Inhalt des psychiatrischen Gutachtens vom 07.01.2025, in dem explizit festgestellt wird, dass keine pathologischen Auffälligkeiten vorliegen und keine Kindeswohlgefährdung von mir ausgeht.

Die Verfahrensbeiständin übernimmt hier lediglich Bewertungen des Kindsvaters und verwandelt diese durch Wiederholung in scheinbar objektive Einschätzungen. Dies erfüllt den Anfangsverdacht auf Rufschädigung durch unwahre Tatsachenbehauptung (§ 186 StGB).

4. Gezielte Umdeutung kindlicher Aussagen mit institutioneller Wirkung:

Die nachgewiesene Aussage des Kindes „Meine Mama ist gestorben“ wurde von Frau Steiger in ihrer Stellungnahme als Fantasievorstellung der Mutter dargestellt, obwohl ein schriftlich belegter Chatverlauf einer Zeugin (Charlotte Vahldiek) diese Aussage als real dokumentiert.

Die Umdeutung kindlicher Not in eine psychologische Entwertung der Mutter verletzt nicht nur die Fürsorgepflicht der Verfahrensbeiständin, sondern begründet den Verdacht auf fahrlässige Täuschung des Gerichts und unterlassene Gefahrenmeldung, mit massiven Auswirkungen auf das Kind.

5. Nötigung im Gerichtstermin am 03.07.2025:

Im Termin vor dem Kammergericht äußerte Frau Steiger, das Umgang zwischen Mutter und Kind nur stattfinden könnte, wenn die Mutter alle Anträge zurück nimmt. **(Anlage 64- Transkript, Seite 24)**

Diese Aussagen setzten die Mutter faktisch unter Druck, ihre Anträge zurückzustellen, und stellten damit eine strukturell gedeckte Nötigung im Verfahren (§ 240 StGB) dar.

Das Elternrecht wurde damit nicht mehr am Kindeswohl ausgerichtet, sondern an der Erwartung an die Kompromissbereitschaft gegenüber einem dominanten Elternteil.

6. Verweigerung der kindlichen Schutzinteressen:

Obwohl Frau Steiger selbst im Gespräch vom 22.11.2024 bestätigte, dass der Bericht der Kinderschutzambulanz keine Grundlage für eine Trennung liefere und eine Rückführung eigentlich notwendig sei, forderte sie in ihrer Stellungnahme vom 16.06.2025 später die vollständige Trennung von Mutter und Kind sowie die Übertragung der Alleinsorge auf den Vater. Dieses Verhalten stellt einen gravierenden Verstoß gegen ihre Schutzfunktion dar und erfüllt den Anfangsverdacht auf Beihilfe zur Kindesentziehung (§ 235 StGB). **(Anlage 42)**

7. Wiederholung eines strukturellen Musters:

Bereits die zuvor eingesetzte Verfahrensbeiständin Bettina Luther wurde vom Gericht entpflichtet, weil sie keine fachliche Eignung nachweisen konnte und eine erkennbare Abneigung gegenüber der Mutter zeigte.

Der schriftliche Beschluss vom 23.09.2024 dokumentiert dies unmissverständlich.

Frau Steiger wiederholt exakt dieses Muster:

Gesprächsverweigerung, selektive Bewertung, institutionelle Loyalität statt Kindesinteresse, trotz mehrfacher Entpflichtungsanträge.

Teil F – Träger SEFIR / Herr Seidel:

- Verdacht auf institutionell gestützte Umgangsvereitelung
- falsche Tatsachenbehauptung
- Mitwirkung an Kindesentziehung (§ 235 StGB)

Der Träger SEFIR, vertreten durch Herrn Mathias Seidel, hat im Rahmen seiner beauftragten Tätigkeit zur Durchführung des begleiteten Umgangs in mehreren Aspekten objektiv zum anhaltenden Kontaktabbruch zwischen Mutter und Kind beigetragen und dadurch strukturell an der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustands mitgewirkt.

1. Unmittelbare Verantwortung für die Verzögerung des Umgangs:

Herr Seidel kündigte mit E-Mail vom 23.05.2025 an, dass der erste Umgangstermin mit dem Kind „erst ab dem 03.07.“ geplant werde, da andernfalls eine Vorbereitung des Kindes auf den Kontakt „nicht zumutbar“ sei. **(Anlage 76)**

Diese Aussage wurde getroffen, obwohl ein gültiger gerichtlicher Umgangsbeschluss vorlag und keine gerichtliche Aussetzung des Umgangs verfügt wurde.

Die Beurteilung einer „Nichtzumutbarkeit“ obliegt nicht dem Träger, sondern dem Gericht. Die Wirkung war dennoch:

Der bestehende Beschluss wurde faktisch außer Kraft gesetzt.

Besonders gravierend ist dabei, dass die tatsächliche Begründung für die Umgangsverweigerung nicht objektiv pädagogisch war, sondern strategisch motiviert.

Bereits in der aufgezeichneten Hilfekonferenz am 30.04.2025, dokumentiert in Anwesenheit der anwaltlichen Vertretung der Mutter, erklärten Herr Seidel (Träger SEFIR) und Frau Yilmaz (Jugendamt), **man könne dem Kind den Umgang mit der Mutter nicht zumuten, weil zu befürchten sei, dass das Kind nach dem Kontakt nicht mehr mit dem Vater in den geplanten Urlaub fahren wolle.**

Das Kind würde dann „lieber zurück zur Mutter wollen“.

Diese Argumentation stellt das individuelle Bindungsempfinden des Kindes und dessen Schutzinteresse hinter die Reiseplanung des Vaters zurück.

Sie ist weder kindeswohlorientiert noch neutral, sondern stellt eine bewusste Steuerung des emotionalen Zugangs des Kindes zur Mutter dar, mit dem Ziel, eine Rückkehr des Kindes zu verhindern.

Die Mutter wies bereits in der Konferenz darauf hin, dass ein solcher Wunsch des Kindes, wieder zur Mutter zurückzukehren, ein eindeutiges Signal dafür wäre, dass das Kind sofort aus der rechtswidrigen Trennungssituation herausgeführt werden muss.

Der Umstand, dass dennoch keine Anpassung der Hilfeplanung erfolgte und der Umgangsboykott fortgeführt wurde, begründet den Anfangsverdacht auf institutionell gestützte Kindesentziehung (§ 235 StGB) sowie auf eine vorsätzliche Umgehung richterlicher Anordnungen durch einen Träger in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

2. Verlagerung der Verantwortung unter Berufung auf pädagogische Einschätzung

Herr Seidel formuliert seine Einschätzungen als „pädagogische Gründe“, obwohl er zu keinem Zeitpunkt eine fachlich überprüfbare Einschätzung oder Beobachtung des Kindes vorgelegt hat.

Vielmehr stützt sich seine Bewertung auf Mutmaßungen, denen kein Kontakt zwischen ihm und dem Kind vorausgegangen war.

Die Verweigerung des Umgangs wurde dennoch als „Kindeswohlmaßnahme“ deklariert, entgegen der realen Datenlage und ohne Abstimmung mit der Mutter

3. Verzerrte Kommunikation und Falschbehauptung gegenüber dem Jugendamt:

Wie aus dem E-Mail-Verlauf vom 16.05.2025 hervorgeht, wurde von Seiten des Jugendamts (Frau Yilmaz) gegenüber Dritten behauptet, die Mutter habe sich „mehrfach direkt an Herrn Seidel gewendet“.

Diese Behauptung wurde später als unbelegt und falsch entlarvt, ohne dass Herr Seidel diesen Irrtum aktiv korrigiert hätte, trotz ausdrücklicher Aufforderung.

Eine solche stillschweigende Tolerierung falscher Tatsachen kann in einem Verfahren mit schwerwiegenden Eingriffsfolgen nicht als neutral gewertet werden. **(Anlage 77)**

4. Verweigerung von Transparenz und Bewertung trotz Zusage:

Herr Seidel hatte im Rahmen des Erstgesprächs vom 16.05.2025 zugesagt, nach jedem Umgang eine transparente, schriftlich mitteilbare Einschätzung zu geben.

Diese Rückmeldung blieb aus, obwohl von Seiten der Mutter wiederholt und ausdrücklich auf die Notwendigkeit solcher Einschätzungen zur Klärung des Umgangsverlaufs hingewiesen wurde. **(Anlage 78)**

Dieses Verhalten verletzt die Mindeststandards professioneller Arbeit und begründet einen erheblichen Vertrauensverlust in die Objektivität des Trägers.

5. Missachtung der Kindesinteressen zugunsten institutioneller Selbstabsicherung

In mehreren Mitteilungen wird deutlich, dass die Entscheidungen des Trägers weniger an der Interaktionsqualität zwischen Mutter und Kind ausgerichtet wurden, sondern an der Absicherung des Trägers gegenüber Dritten (z. B. „erst nach Urlaubsrückkehr“, „nur nach Zustimmung durch Yilmaz“, „keine Ausstattung durch Mutter mitbringen“). **(Anlage 81- Bericht Träger Zephir 02.07.2025)**

Damit wurde das Bindungsbedürfnis des Kindes systematisch vernachlässigt, ohne dass hierfür eine fachlich fundierte Kindeswohlbegründung vorlag.

6. Mitverantwortung für die faktische Kindesentziehung

Durch die wiederholte Verweigerung, den begleiteten Umgang umzusetzen, trotz bestehender gerichtlicher Anordnung, sowie durch die unzureichende und intransparent begründete Verschiebung des Umgangsbeginns auf einen Zeitpunkt nach dem vom Vater geplanten Urlaub, hat der Träger SEFIR objektiv zur Aufrechterhaltung der Trennung beigetragen.

Daraus ergibt sich der begründete Verdacht einer faktischen Mitwirkung an einer Kindesentziehung gemäß § 235 Abs. 1 Nr. 1 StGB, mindestens aber einer Beteiligung an institutionell gestützter Umgangsvereitelung.

Das Kammergericht stützte seinen Beschluss vom 07.07.2025 darauf, dass sich der Träger SEFIR aus der Durchführung der begleiteten Umgänge zurückgezogen habe. **(Anlage 80)**

Bereits im Gerichtstermin vom 03.07.2025 erklärte Frau Yilmaz vom Jugendamt, der Träger sei mit der Situation „überfordert“.
(Anlage 64, Transkript, Seite 14)

In meiner Einlassung vom 08.07.2025 wies ich ausdrücklich darauf hin, dass die Verweigerung der Zusammenarbeit seitens des Trägers auf der Weigerung zur Dokumentation und Bewertung beruhte, nicht auf einem Fehlverhalten der Mutter. **(Anlage 82)**

Dennoch übernahm das Kammergericht diese Darstellung pauschal in den Beschluss und konstruierte daraus eine vermeintliche „Erschöpfung der institutionellen Möglichkeiten“, ohne tatsächliche Grundlage.

Die Weitergabe und Übernahme dieser verzerrten Tatsachendarstellung durch den Träger SEFIR stellt eine eigenständige Mitwirkung an der Entziehung des Kindes von der Hauptbezugsperson dar und begründet den Anfangsverdacht auf mittelbare Kindesentziehung gemäß § 235 StGB sowie auf falsche Tatsachenübermittlung im Behördenverkehr, insbesondere in institutioneller Kollision mit dem Schutzauftrag (§ 8a SGB VIII).

Hinweis

Diese Strafanzeige dokumentiert nur einen Teil der vorliegenden Rechtsverstöße. Der Umfang der tatsächlichen Vorgänge, Beweise und Gesprächsprotokolle reicht weit darüber hinaus.

Weitere Strafanzeigen gegen zusätzliche Beteiligte, insbesondere gegen institutionell Verantwortliche aus Verwaltung, Jugendhilfe und Justiz, werden folgen bzw. wurden teilweise bereits eingereicht.

Am 11.07.2025 wurde Strafanzeige gegen die Sozialpädagogische Praxis Langer erstattet, wegen des Verdachts auf Subventionsbetrug gemäß § 264 StGB im Zusammenhang mit dem Einsatz öffentlicher Mittel und der Dokumentation nicht erbrachter Leistungen. **(Anlage 98)**

Die vorgetragenen Sachverhalte fallen möglicherweise nicht exakt unter die angeführten Straftatbestände und erfordern gegebenenfalls eine differenzierte rechtliche Bewertung.

Im Rahmen der Amtsaufklärung gemäß § 160 Abs. 1 StPO sind diese Sachverhalte entsprechend einzuordnen und strafrechtlich zu würdigen.

Angesichts der Schwere der geschilderten Handlungen und ihrer dokumentierten Auswirkungen auf das betroffene Kind fordere ich, dass nicht etwaige formale Unschärfen, sondern die inhaltliche Substanz, die Beleglage und das erkennbare systemische Gesamtbild zum Maßstab der strafrechtlichen Prüfung gemacht werden.

Mein Anliegen dient dem Schutz meines Kindes sowie der Aufarbeitung struktureller Verantwortlichkeiten. Ich bin jederzeit bereit, weitere Unterlagen vorzulegen oder bestehende Darstellungen zu präzisieren, sofern dies für eine vollständige Ermittlung erforderlich ist.

Ich werde mich nicht mit der bloßen Abweisung dieser Anzeige zufriedengeben.

Zu offenkundig sind die dokumentierten Vorgänge, als dass sie ignoriert oder bagatellisiert werden dürften.

Eine Bearbeitung „nach Aktenlage“ ohne Ermittlungstätigkeit widerspräche nicht nur dem Legalitätsprinzip, sondern käme einer weiteren staatlichen Schutzverweigerung gegenüber einem Kind gleich.

Zugleich weise ich darauf hin, dass dieser Vorgang in vollem Umfang öffentlich aufgearbeitet und der Presse übergeben wird.

Es handelt sich nicht um einen Einzelfall, sondern um ein systemisches Muster, das einer rechtstaatlichen Kontrolle entzogen wurde.

Die Öffentlichkeit hat ein berechtigtes Interesse an der Aufdeckung dieser Strukturen, im Sinne aller betroffenen Kinder und Eltern


Ingke Klimas

Anlagenverzeichnis

Anlagen zum Teil A – Kindesentziehung durch den Kindesvater

1. Anzeige wegen falscher Verdächtigung (§ 164 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), übler Nachrede (§ 186 StGB)
2. Unterlassungsklage vom 26.06.2025
3. Beschwerde gegen den Beschluss vom 01.07.2025 (Zurückweisung Unterlassungsantrag)

Anlagen zum Teil B – Pflichtverletzungen durch das Jugendamt

6. E-Mail an Jugendamt vom 21.04.2025 (Krankenhausaufenthalt des Kindes)
7. Information über Antrag auf Alleinsorge

8. E-Mail an Jugendamt vom 14.05.2025 (Aussage „Mama ist gestorben“ / „es ist gut so“)
9. Stellungnahme Jugendamt vom 05.06.2025
10. Stellungnahme Verfahrensbeiständin Steiger vom 16.06.2025 (Seite 4)

Anlagen zum Teil C – Richterin Schorn, AG Schöneberg

11. Beschluss vom 27.03.2024 (Richter Zweifel)
12. Beschluss vom 05.06.2025 (Ablehnung EA gegen Urlaubsreise)
13. Antrag auf Erlass einer EA zur Verhinderung der Auslandsreise
14. Antrag Anhörung gemäß § 54 FamFG vom 06.06.2025
17. Beweisbeschluss psychiatrische Begutachtung Kindesvater vom 23.09.2024
18. Antrag auf psychiatrische Nachbegutachtung Kindesvater
19. Beschluss vom 18.09.2024 (Seiten 6–7: Bewertung Detektivbeauftragung)
20. Beschluss vom 15.10.2024 (Seite 2: gegenteilige Bewertung Detektiv)
29. Hinweis an Richterin Schorn vom 27.05.2025
30. Antrag auf Entpflichtung Frau Luther vom 18.08.2024
38. Beschluss zur Entpflichtung von Frau Luther vom 23.09.2024
95. Schriftsatz 07.04.2025, Krankenhaus
96. Schriftsatz 09.05.2025, „meine Mama ist gestorben“

Anlagen zu den Entpflichtungsanträgen gegen Verfahrensbeiständin Steiger

- 31. Schriftsatz vom 01.10.2024
- 32. Schriftsatz vom 11.10.2024 (AG)
- 33. Schriftsatz vom 01.11.2024
- 34. Schriftsatz vom 24.02.2025

- 35. Schriftsatz vom 13.05.2025
- 36. Schriftsatz vom 11.06.2025
- 37. Schriftsatz vom 20.06.2025

Anlagen zum Teil D – Richterin Dr. Dietrich, Kammergericht

- 4. Beschwerde und Eilantrag vom 18.02.2025
- 16. Dienstaufsichtsbeschwerde vom 14.07.2025
- 28. Schriftsatz vom 16.06.2025 (Seite 5: Hinweis auf widersprüchliche Beschlüsse)
- 60. Beschwerde gegen AG-Beschluss vom 27.03.2024 (Einreichung am 08.04.2025)
- 63. Einlassung zur Anhörung vom 06.07.2025
- 64. Transkript der Tonaufnahme vom Gerichtstermin am 03.07.2025
- 65. Dokumentation Gewalt durch den Vater
- 66. Nachweis institutioneller Gefährdung durch Jugendamt und Träger
- 70. Vermerk über den Gerichtstermin vom 03.07.2025
- 90. Beschluss 06.06.2025
- 92. Schriftsatz vom 12.06.2025 (Antrag Anhörung zu Beschluss vom 06.06.2025)
- 93. Screenshots „meine Mama ist gestorben“
- 95. Schriftsatz 07.04.2025, Krankenhaus
- 96. Schriftsatz 09.05.2025, „meine Mama ist gestorben“

Anlagen zum Teil E – Verfahrensbeiständin Ann-Marie Steiger

40. Schreiben Steiger vom 21.02.2025 an Kammergericht

41. Gedächtnisprotokoll [REDACTED]

42. Stellungnahme Steiger vom 16.06.2025

Anlagen zum Teil F – Träger SEFIR / Herr Seidel

76. E-Mail von Herrn Seidel vom 23.05.2025 (erst ab 03.07. Umgang)

77. E-Mail-Verlauf mit Jugendamt vom 16.05.2025 (Falschdarstellung)

78. Zusage schriftlicher Rückmeldung vom 16.05.2025 (nicht eingehalten)

80. Beschluss Kammergericht vom 07.07.2025

81. Bericht Träger Zephir vom 02.07.2025

82. Einlassung vom 08.07.2025 zur Weigerung des Trägers

98. Strafanzeige gegen sozialpädagogische Praxis Langer, wegen des Verdachts auf Subventionsbetrug gemäß § 264 StGB vom 11.07.2025